

GEMEINDE ALTENSTADT

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt**

Es ergeht die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt einschließlich Erläuterungsbericht, gefertigt von der Planungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau am 20.03.2003, festgestellt mit Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 01.07.2003, wurde mit Bescheid des Landratsamt Weilheim-Schongau vom 15.09.2003 Az. 610-2; Sg. 40 Nr. 1.8 genehmigt. In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Änderungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Änderung des Flächennutzungsplanes den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des BauGB erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Jedermann kann die 8. Flächennutzungsplan-Änderung mit Erläuterungsbericht sowie den Genehmigungsbescheid im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, einsehen und dort über den Inhalt Auskunft verlangen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die o.g. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Altenstadt, den 17.09.2003

Aushang vom 17.09.2003 bis 06.10.2003 *Ja*


Hadersbeck
Bürgermeister